

Nutzungsvertrag

Zwischen

German Business Panel
(Deutsches Unternehmenspanel, Projekt C01 im
Sonderforschungsbereich/Transregio 266 „Accounting for Transparency“)
L9, 7, 68131 Mannheim

- nachfolgend Datengeber genannt -

Name: _____

Vollständige Privatadresse: _____

Affiliation des Datenempfängers:

Universität / Institution: _____

Vollständige Adresse

Universität / Institution: _____

- nachfolgend Datenempfänger genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Datengeber stellt dem Datenempfänger die formal anonymisierten Daten der Erhebung

German Business Panel (2020-2021)

– im folgenden Datenbasis genannt – per Strukturdateien zur Auswertung

vom _____ bis _____.

während der Geschäftszeit (8:00-18:00 Uhr) zur Verfügung. Die Bezeichnung Datenbasis umfasst auch Teile der Datenbasis sowie Duplikate der Datenbasis.

§ 2

- (1) Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des Forschungsprojektes

eingesetzt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere, insbesondere gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Zwecke, auch im Rahmen von entgeltlichen oder unentgeltlichen Gutachten für private oder öffentliche Auftraggeber, ist nicht gestattet. Hierüber muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

- (2) Der Datengeber stellt dem Datennehmer die Datenbasis kostenlos zur Verfügung. Über darüberhinausgehende Leistungen durch den Datengeber muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (3) Der Datenempfänger haftet dem Datengeber für alle Schäden, die dem Datengeber aus nicht vereinbarungsgemäßem Umgang im Rahmen der Überlassung der Datenbasis entstehen und stellt den Datengeber insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit der Datenempfänger nachweisen kann, dass er die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat. Haftungsfälle berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 3

- (1) Eine Zusammenführung der Datenbasis mit statistischen Einzelangaben aus anderen Quellen zum Zweck der Deanonymisierung ist nicht erlaubt.
- (2) Ein Zusammenspielen der Datenbasis mit statistischen Einzelangaben aus anderen Quellen ist unzulässig.
- (3) Der Datenempfänger hat jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, die in der Datenbasis enthaltenen formal anonymisierten statistischen Einzelangaben zu deanonymisieren.
- (4) Werden in der Datenbasis formal anonymisierte statistische Einzelangaben deanonymisiert, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, so hat der Datenempfänger diese statistischen Einzelangaben geheim zu halten sowie den Datengeber unmittelbar und ausschließlich unverzüglich von der Deanonymisierung und deren Umstände zu unterrichten.

§ 4

- (1) Mindestens 4 Wochen vor jeder Veröffentlichung ist dem Datengeber unaufgefordert ein Exemplar der Arbeit zur Prüfung, ob die Identifikation von Einzelangaben möglich ist, zur Verfügung zu stellen. Der Datengeber hat das Recht, in einem solchen Fall die Veröffentlichung solcher Passagen zu untersagen.
- (2) Veröffentlicht der Datenempfänger Ergebnisse, die auf seinen Arbeiten mit der Datenbasis beruhen, ist er verpflichtet, dem Datengeber kosten- und entgeltfrei ein Exemplar der Veröffentlichungen spätestens einen Monat nach dem Veröffentlichenden unter Bezugnahme auf den geschlossenen Nutzungsvertrag zu übersenden.
- (3) Der Datenempfänger verpflichtet sich, Veröffentlichungen immer mit der entsprechenden Quellenangabe zur Datenbasis zu versehen:

Bischof, Jannis and Dörrenberg, Philipp and Rostam-Afschar, Davud and Simons, Dirk and Voget, Johannes (2021) "The German Business Panel: Insights on Corporate Taxation and Accounting during the Covid-19 Pandemic". Available at https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3777306.

§ 5

Der Datengeber hat das Recht, den Vertrag innerhalb der unter § 1 vereinbarten Auswertungszeit zu kündigen. Die Kündigung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass ein wichtiger Grund dann gegeben ist, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vertrages nicht oder nicht mangelfrei erfüllt wurden.

§ 6

Der Datenempfänger verpflichtet sich, über alle ihm bei der Auswertung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- (1) Bei Verstoß gegen eine der Pflichten der §§ 3 und 6 dieses Vertrages wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000, -- fällig. Die Vertragsstrafe wird fällig bei Nachweis eines Verstoßes gegen die genannten Pflichten.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der Datenempfänger von jeder weiteren Datenlieferung durch den Datengeber ausgeschlossen werden.

§ 8

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vereinbarungen über die Änderung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1 sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich getroffen sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die Bestimmung ist dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass sie ihren beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck erfüllt.
- (3) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn beide Vertragspartner den Vertrag unterschrieben haben.
- (4) Als Gerichtsstand wird Mannheim vereinbart.

§ 9

Jeder Beteiligte erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages.

Universität Mannheim

Mannheim, den

Dirk Simons
Sprecher SFB/TRR266

Davud Rostam-Afschar
ppa.
Leiter Projekt C01 im SFB/TRR266
German Business Panel

Datenempfänger:

_____, den _____
